

Bundesbeschluss über die Elektrizitätsversorgung

vom 19. Juni 1981

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{quater} Absatz 1 und 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe e der
Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1980¹⁾,
beschliesst:

Art. 1 Ermächtigung

¹ Im Falle von Knappheit kann der Bundesrat vorübergehend Vorschriften erlassen, um den Verbrauch elektrischer Energie der verfügbaren Menge anzupassen.

² Er kann insbesondere Elektrizitätswerke verpflichten, Energie zu liefern und zu übertragen.

Art. 2 Verbrauchseinschränkungen

Bei Verbrauchseinschränkungen ist die elektrische Energie unter Wahrung des Gesamtinteresses und in angemessener Abwägung der Einzelbedürfnisse zu verteilen.

Art. 3 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des Bundesrates oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 40 000 Franken bestraft.

² Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben oder durch Beauftragte sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ anwendbar.

³ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

¹⁾ BBI 1981 I 223

²⁾ SR 313.0

Art. 4 Administrative Sanktionen

Unabhängig vom Strafverfahren kann der Widerhandelnde ganz oder teilweise von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen werden.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Bundesrat kann mit dem Vollzug der von ihm erlassenen Vorschriften das Bundesamt für Energiewirtschaft oder die Elektrizitätswerke beauftragen.

² Die Kantone und Organisationen der Wirtschaft können zur Mitarbeit herangezogen werden.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Nationalrat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Butty

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Hefti

Die Protokollführerin: Huber-Hotz

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1981¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1981

7747

¹⁾ BBl 1981 II 606

Bundesbeschluss über die Elektrizitätsversorgung vom 19. Juni 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1981
Date	
Data	
Seite	606-607
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.